Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben der PGE Górnictwo i Energetyka Odnawialna S.A.

„Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte Turów" in der Republik Polen

Az.: PGBK-0522/502/3-2019/6387

vom 11. März 2019

Mit Schreiben vom 12. Februar 2019 hat die polnische Generaldirektion für Umweltschutz dem Sächsischen Oberbergamt die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte Turów" zur Öffentlichkeitsbeteiligung übergeben. Für das Vorhaben wird ein Zulassungsverfahren nach polnischem Recht durchgeführt. Vorhabenträgerin ist die PGE Górnictwo i Energetyka Odnawialna S.A..

Gegenstand des Vorhabens ist die Fortführung des Abbaus der Braunkohlenlagerstätte Turów. Der Betreiber des Tagebaus Turów, die PGE Górnictwo i Energetyka Odnawialna S.A., plant im Rahmen der bis zum 30. April 2020 geltenden Konzession eine Änderung des Abbauregimes und eine Fortführung des Tagebaus bis 2044. In diesem Rahmen sollen neue Grenzen des Grubenfeldes in süd-östlicher Richtung festgelegt werden. Die Westgrenze des Abbauraumes zu Deutschland soll nicht geändert werden.

Die der deutschen Seite von der Republik Polen übermittelte UVP-Dokumentation (Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Bogatynia, Juni 2018) zu dem Vorhaben steht auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamtes als Download zur Verfügung (http://oba.sachsen.de/262.htm).

Die Unterlagen liegen außerdem in der Zeit

vom 1. April 2019 bis einschließlich 23. April 2019

bei den folgenden Stellen für jedermann zur Einsichtnahme aus:

- **Gemeinde Mittelherwigsdorf**, Gemeindeamt, Am Gemeindeamt 7, 02763 Mittelherwigsdorf:

Montags	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstags	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstags	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

FREISTAAT SACHSEN SÄCHSISCHES OBERBERGAMT

- **Große Kreisstadt Zittau**, Markt 1, 02763 Zittau, Sekretariat des Oberbürgermeisters, 2. OG, Zimmer 209:

Montags	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstags	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 18:00 Uhr
Mittwochs	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstags	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitags	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

  sowie im ehemaligen Gemeindeamt in Hirschfelde, Rosenstraße 3, 02788 Hirschfelde:

Dienstags	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

- **Gemeinde Oybin**, Rathaus Oybin, Sekretariat, Freiligrathstraße 8, 02797 Kurort Oybin:

Dienstags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

- **Gemeinde Olbersdorf**, Gemeindeverwaltung, Oberer Viebig 2a, 02785 Olbersdorf

Dienstags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Donnerstags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:00 Uhr
Freitags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Anmerkungen und Hinweise beziehungsweise Stellungnahmen können die deutsche Öffentlichkeit und die anerkannten Naturschutzvereinigungen in deutscher Sprache

bis einschließlich 23. April 2019

unmittelbar bei folgender Stelle einreichen:

Regionaldirektion für Umweltschutz in Wrocław
Regionalna Dyrekcja Ochrony Środowiska we Wrocławiu
ul. Jana Matejki 6
50-333 Wrocław
REPUBLIK POLEN

E-Mail: sekretariat.wroclaw@rdos.gov.pl
Fax: +48 71 75-85-741

Wir empfehlen dabei folgendes Aktenzeichen anzugeben:

DOOS-TSOOS.440.4.2015.MT.12

FREISTAAT SACHSEN SÄCHSISCHES OBERBERGAMT

Eine Kopie der Anmerkung, des Hinweises und/oder der Stellungnahme sollte zudem an das

Sächsische Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

E-Mail: poststelle@oba.sachsen.de
Fax: 03731 372 1009

gesandt werden.

Für die Fristwahrung gilt das Eingangsdatum bei der Regionaldirektion für Umweltschutz in Wrocław. Zur Fristwahrung können elektronische Kommunikationsmittel genutzt werden. Die Einwendungen sollen in leserlicher Schrift verfasst sein und den Vor- und Nachnamen sowie die volle Anschrift des Einwenders enthalten.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit beruht auf den Bestimmungen des § 59 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, und Artikel 4 und 10 der Vereinbarung vom 11. April 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (BGBl. 2007 II S. 596)

Die künftige Entscheidung (Umweltbescheid) wird das Sächsische Oberbergamt nach Erhalt der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Freiberg, den 11. März 2019

Ebersbach

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Ebersbach
Referatsleiter

FREISTAAT SACHSEN
SÄCHSISCHES OBERBERGAMT